

Mutterschutz bei Zahnärztinnen und Zahnarztassistentinnen

Spezifische Gefährdungen (§ 4 MSchG)

Schwangere Arbeitnehmerinnen, die innerhalb der Zahnheilkunde im direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten tätig sind, sind besonderen Gefährdungen ausgesetzt, welche bestimmte Beschäftigungsverbote gemäß § 4 MSchG nach sich ziehen.

Infektionskrankheiten durch den Kontakt mit biologischen Arbeitsstoffen (§ 4 Abs. 2 Z 11)

Folgende Übertragungswege sind in der Zahnheilkunde relevant:

- direkter Kontakt von Blut, Speichel und Nasen-Rachen-Sekret (Tröpfcheninfektion) mit intakter oder verletzter (Schleim-)Haut (z.B.: durch Spritzer, Husten, Niesen)
- indirekte Übertragung (über Instrumente, zahntechnische Materialien, Werkstücke oder Hände)
- Aerosolbildung mit kontaminierten Flüssigkeiten aus den Behandlungseinheiten bzw. aus dem Mundraum der Patientinnen und Patienten.

Der Umgang werdender Mütter mit Körpersekreten (bzw. kontaminierten Aerosolen) ist unzulässig, da diese eine hohe Erregerbelastung aufweisen können und somit eine erhöhte Infektionsgefährdung gegeben ist.

(= *unbeabsichtigte Verwendung von biologischen Arbeitsstoffen*)

Wichtig!

Auf Basis der Arbeitsplatzevaluierung ist eine **Mutterschutzevaluierung** durchzuführen.

Um die konkreten Gefährdungen berücksichtigen zu können, stellt eine umfassende und schlüssige **Mutterschutzevaluierung** immer die Grundlage für allfällige Maßnahmen dar.

Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe und Strahlen (§ 4 Abs. 2 Z 4)

Das Arbeiten von werdenden Müttern unter der Einwirkung von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen (z.B.: Amalgam- und Akrylatfüllungen, Reinigungs- und Desinfektionsmittel) und Arbeiten im Strahlenbereich (Röntgen!) sind nicht zulässig.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA), wie z.B. das Tragen von Handschuhen und Atemschutzmasken, bietet nach derzeitigem medizinischen Wissensstand keinen verlässlichen Infektionsschutz. Atemschutzmasken (z.B. Kategorie FFP3) beeinträchtigen zudem die Atmung.

Bewegungen und Körperhaltungen

(§ 4 Abs. 2 Z 2 und Abs. 5 Z 1)

Werdende Mütter sollen häufiges Beugen und Verdrehen der Hüfte bestmöglich vermeiden. Es ist daher besonderes Augenmerk auf ergonomische Faktoren zu legen.

Als problematisch anzusehen ist z.B.: die vorgebeugte Körperhaltung.

Nach Ablauf der 20. Schwangerschaftswoche sind Arbeiten,

die überwiegend im Stehen verrichtet werden müssen, höchstens 4 Stunden pro Tag erlaubt - auch dann, wenn Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benützt werden können.

Besondere Unfallgefahren (§ 4 Abs. 3)

Werdende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie besonderen Unfallgefahren ausgesetzt sind, wie z.B. beim Umgang mit aggressiven Patientinnen und Patienten sowie beim Umgang mit spitzen und scharfen Gegenständen.

Verbotene Tätigkeiten (beispielhaft)

Aufgrund all dieser Gefährdungen sind nachstehende Tätigkeiten in der Regel für werdende Mütter verboten:

- (Assistenz)arbeiten an/nahe den Patientinnen und Patienten (Infektionsgefahr!)
- Durchführung der Mundhygienebehandlungen
- Anmischen von Zahnfüllungen mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen (z.B.: Amalgam)
- Reinigen des kontaminierten Arbeitsplatzes (z.B.: Behandlungssessel, Geräte)
- Reinigen und Desinfizieren von Instrumenten und Abdrucken
- Arbeiten im Strahlenbereich, Wechsel von intraoralen Röntgenfilmen

Erlaubte Tätigkeiten (beispielhaft)

- Verwaltungs- und Organisationsaufgaben (Terminvergabe, Telefondienst, Materialbestellungen)
- Gespräche mit Patientinnen und Patienten
- Teilnahme an Visiten, Besprechungen, Fortbildungen
- Bedienung von Röntgenanlagen **außerhalb des Strahlenbereiches**

- Dampfsterilisation von bereits desinfizierten Medizinprodukten
- Lehrtätigkeit, Einschulungen

Hinweis zur Geltung des Mutterschutzgesetzes:

Das Mutterschutzgesetz gilt für Frauen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen, für Heimarbeiterinnen sowie für Arbeitnehmerinnen des Bundes. Auch freie Dienstnehmerinnen sind teilweise vom Geltungsbereich des Mutterschutzgesetzes erfasst, für sie gelten insbesondere die Meldepflicht, das absolute Beschäftigungsverbot, sowie die Beschäftigungsverbote nach der Entbindung.

Das Mutterschutzgesetz gilt nicht für Landes- oder Gemeindebedienstete, es sei denn, sie sind in Betrieben der Länder oder Gemeinden beschäftigt.

Gesetzliche Grundlagen

Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979
 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994
 Verordnung biologische Arbeitsstoffe - VbA, BGBl. II Nr. 237/1998

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK), Sektion VII Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien **Verlags- und Herstellungsort:** Wien **Layout & Druck:** BMASGK **Stand:** September 2019